

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG**

**zur Umweltprüfung und  
zu den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit  
sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen  
im Rahmen der Erarbeitung des  
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

## Inhalt

1.	Anlass und rechtliche Grundlagen .....	3
2.	Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung .....	4
3.	Ergebnisse des Umweltberichts zur Umweltprüfung .....	6
4.	Berücksichtigung der Stellungnahmen zum LEP-Entwurf .....	10
4.1	Stellungnahmen zum Entwurf des LEP .....	10
4.2	Überarbeitung des LEP-Entwurfs .....	11
4.3	Nachbewertung zur Umweltprüfung .....	13
5.	Berücksichtigung der Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf des LEPs .....	15
5.1	Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf des LEPs .....	15
5.2	Änderungen des LEP-Entwurfs nach dem zweiten Beteiligungsverfahren und Bewertung möglicher Umweltauswertungen .....	16
6.	NATURA 2000 Prüfung .....	17
7.	Gründe für die Annahme des Landesentwicklungsplans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen .....	19
8.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt.....	20
Anlage 1:	Zusammenfassende Auswertung der wesentlichen Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung zum Entwurf des LEPs vom 23.06.2013	
Anlage 2:	Zusammenfassende Auswertung der wesentlichen Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung zum überarbeiteten Entwurf des LEPs vom 22.09.2015	

## 1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten.

Der Landesentwicklungsplan legt gemäß § 8 ROG i. V. m. § 17 LPLG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in einem mittelfristigen Zeitraum fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 ROG).

Mit der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) werden die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für das Land Nordrhein-Westfalen an die geänderten Rahmenbedingungen, beispielsweise die aktuellen Erkenntnisse zur demographischen Entwicklung und den Klimawandel, angepasst.

Die Inhalte des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 (LEP 95), des LEP „Schutz vor Fluglärm“ und der LEP Sachlicher Teilabschnitt „Großflächiger Einzelhandel“ treten mit der Rechtskraft des neuen LEP NRW außer Kraft, da sie inhaltlich in dem neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgehen.

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist gemäß § 9 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung soll dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden.

Weiterhin sind Raumordnungspläne, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. §§ 34 und 36 BNatSchG).

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde, und
- welche Maßnahmen zur Überwachung von möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt werden sollen (Monitoring).

## **2. Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung**

Die Landesplanungsbehörde hat gleichzeitig mit der Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans auch die Erarbeitung eines Umweltberichts zur Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen dieses Plans eingeleitet. Dazu wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sowie die kommunalen Spitzenverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW am 15.07.2011 schriftlich beteiligt, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen (sog. „Scoping“-Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 ROG). Die Stellungnahmen und Hinweise aus der Beteiligung zum „Scoping“-Verfahren wurden – soweit möglich – bei der weiteren Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichts wurde die Planungsgruppe Umwelt, Hannover, beauftragt. Der Umweltbericht wurde parallel zum Entwurf des Landesentwicklungsplans erarbeitet.

Nach dem Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über den Entwurf des Landesentwicklungsplans am 25.06.2013 wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 30.08.2013 bis zum 28.02.2014 zu dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Planbegründung und dem Umweltbericht beteiligt.

Dazu lagen die Planunterlagen ab dem 30.08.2013 bei der Landesplanungsbehörde und allen Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme aus. Alternativ konnten alle Planunterlagen und weitere Informationen zu der Planung ab dem 15.08.2013 auch über die Internetseite der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen eingesehen und die jeweiligen Plan-Dokumente per Download abgerufen werden.

Weiterhin wurden 1.025 öffentliche Stellen und weitere Institutionen schriftlich beteiligt. Dazu wurden Planunterlagen an 427 nordrhein-westfälische Gebietskörperschaften (Kreise, Städte und Gemeinden), 45 Behörden des Bundes und des Landes NRW, ca. 100 Behörden und Einrichtungen der Nachbarländer und der Nachbarstaaten Niederlande und Belgien sowie ca. 450 weitere Beteiligte, u. a. die im Land Nordrhein-Westfalen vertretenen kommunalen Spitzenverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Verbände aus dem Bereich der Industrie und der Wirtschaft, des

Natur- und Umweltschutzes, des Tourismus sowie Naturparke, Energieversorger und Stadtwerke und Verkehrsverbände versendet.

Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplans sind gegenüber der Landesplanungsbehörde rund 1.400 Stellungnahmen abgegeben worden, darunter 390 Stellungnahmen von Kreisen, Städten und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen, 35 von Behörden des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie 291 Stellungnahmen von Kammern, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen.

Weiterhin haben 47 Firmen und 603 Bürger individuelle Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren abgegeben. Weitere Stellungnahmen, die im Verfahren als Sammeleinwendungen gewertet wurden, sind in Form von etwa 120 standardisierte Postkarten gleichartigen Inhalts, mehreren Unterschriftenlisten mit insgesamt etwa 5.000 Unterzeichnern sowie einer Online-Petition zur Frage des Frackings mit ca. 5.000 Unterzeichnern aus dem gesamten Bundesgebiet eingegangen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde alle Stellungnahmen EDV-technisch aufbereitet und die einzelnen Hinweise, Anregungen und Bedenken unter Zuweisung von thematischen Schlagworten in etwa 10.000 sogenannte „Teilstellungnahmen“ aufgegliedert. Die so aufbereiteten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden im Sommer 2014 auf der Internetseite der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen zur allgemeinen Information bereitgestellt. Dazu wurden die Stellungnahmen von privaten Personen und Firmen aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2014 und des ersten Halbjahres 2015 hat die Landesplanungsbehörde alle Teilstellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ausgewertet und die öffentlichen und privaten Belange entsprechend § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen. Die einzelnen Teilstellungnahmen wurden in einer zweiseitigen Übersicht jeweils mit Erwidern der Landesplanungsbehörde versehen. Aus diesen Gegenüberstellungen geht auch hervor, ob die Verwaltung den geäußerten Anmerkungen und Anregungen folgt und ob Änderungen am LEP-Entwurf vorgenommen wurden.

Die vollständige Übersicht aller Teilstellungnahmen mit den jeweiligen Erwidern der Landesplanungsbehörde, die insgesamt etwa 10.260 Seiten umfasst, wurde ebenfalls in mehrere Teildokumente aufgeteilt auf der Internetseite der Staatskanzlei zur allgemeinen Information veröffentlicht.

Ergänzend wurde eine Zusammenfassung zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens erarbeitet, die sich an der Gliederung des LEP orientiert und eine themenbezogene Übersicht zu schwerpunktmäßigen Interessen des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung durch die Landesplanungsbehörde ermöglicht. Diese Auswertung ist der zusammenfassenden Erklärung als **Anlage 1** beigefügt; aus dieser Zusammenfassung kann insbesondere entnommen werden,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

Nach Auswertung aller im Beteiligungsverfahren vorgetragene Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 28.04.2015, am 23.06.2015 und am 22.09.2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen.

In diesem Rahmen wurde auch die verfahrensbegleitende Umweltprüfung mit einem eigenständigen Bericht zur Nachbewertung der Umweltprüfung fortgeschrieben (siehe auch Absatz 4.2).

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hatten im zweiten Beteiligungsverfahren von Mitte Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 erneut die Möglichkeit, zu den geänderten Inhalten des überarbeiteten LEP-Entwurfs (Stand: 22.09.2015) sowie zu der Nachbewertung zur Umweltprüfung Stellung zu nehmen. Auch im zweiten Beteiligungsverfahren wurden alle relevanten Unterlagen auf der Internetseite der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Zu dem überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplans haben 685 Beteiligte Stellungnahmen abgegeben, darunter 319 Stellungnahmen von nordrhein-westfälischen Kreisen und Kommunen, 24 von Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes, 20 von Behörden und Einrichtungen der Nachbarländer und –staaten, 107 von Verbänden und Bürgerinitiativen sowie 20 Stellungnahmen von Firmen. Neben 84 individuell vorgetragene Stellungnahmen von Privatpersonen sind unterschiedliche standardisierte Vordrucke teilweise von gleichen Personen mehrfach unterzeichnet und eingereicht worden; diese 7.723 Stellungnahmen von ca. 1000 Personen aus dem Hochsauerlandkreis richten sich gegen den Ausbau der Windenergie im Hochsauerlandkreis und sind im Verfahren als Sammeleinwendungen gewertet worden.

Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgte analog zum ersten Beteiligungsverfahren. Auch im zweiten Beteiligungsverfahren wurden die eingegangenen Stellungnahmen in Teilstellungnahmen verschlagwortet und eine synoptische Darstellung aller Teilstellungnahmen mit den jeweiligen Erwidern der Landesplanungsbehörde sowie eine themenbezogene Zusammenfassung zu schwerpunktmäßigen Interessen des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung durch die Landesplanungsbehörde erarbeitet. Diese Zusammenfassung ist dieser zusammenfassenden Erklärung als **Anlage 2** beigefügt.

### **3. Ergebnisse des Umweltberichts zur Umweltprüfung**

Der Umweltbericht, der entsprechend der Vorgaben des § 9 ROG und der Anlage 1 zu § 9 ROG zu dem Entwurf des LEPs vom 25.06.2013 erarbeitet wurde, ist das Kernstück der Umweltprüfung.

Er unterzieht insbesondere die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze sowie die zeichnerischen Festlegungen einer Umweltprüfung, da von diesen Festlegungen konkrete Bindungswirkungen für nachgeordneten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgehen.

In methodischer Hinsicht hat der Umweltbericht herausgestellt, dass

- der LEP auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist,
- seine Festlegungen in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen weiter konkretisiert werden und
- erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Projekte und Vorhaben, deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können, sowie allgemeinverbindliche Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) umgesetzt werden.

Dementsprechend hat der Umweltbericht für viele Festlegungen des LEP-Entwurfs zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur eine Trendeinschätzung ohne konkreten Raumbezug geben können. Allein für die Festlegungen zu Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sowie zu geplanten Talsperren hat der Umweltbericht eine räumlich konkretere Umweltprüfung durchgeführt, da hier ein Bezug zu bereits bestehenden Festlegungen in Regionalplänen möglich war und insoweit auch räumliche Bezüge zu den Schutzgütern der Umweltprüfung ermittelt werden konnten.

Zu einzelnen Kapiteln des LEPs kommt der Umweltbericht zu folgenden Einschätzungen:

In den **Kapiteln 1 und 11** des LEP-Entwurfs werden keine raumordnerischen Festlegungen mit bindender Wirkung für andere Programme, Pläne oder planerische Vorhaben getroffen, weshalb von den Aussagen in den Kapiteln 1 und 11 des LEP-Entwurfs keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.

Aus den Festlegungen zur räumlichen Struktur des Landes in **Kapitel 2** sind keine erheblichen Veränderungen in Bezug auf den Umweltzustand zu erwarten. Durch eine Stärkung der Ausrichtung auf Vermeidung von belastenden Umweltwirkungen können jedoch tendenziell eher positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Die Festlegungen in **Kapitel 3** zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung führen voraussichtlich zu einer deutlichen Reduzierung von belastenden Umweltwirkungen für das Schutzgut des kulturellen Erbes und haben positive Umweltauswirkungen in Bezug auf die Erhaltung von Kulturlandschaften.

Die Festlegungen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im **Kapitel 4**, die durch weitere Festlegungen zu einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, der raumplanerischen Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung und zur Sicherung klimabedeutsamer Strukturen konkretisiert sind, führen zu einer Reduzierung von belastenden Umweltwirkungen und haben voraussichtlich positive Auswirkungen auf das Globalklima.

Aus den Festlegungen für regionale Kooperation und grenzübergreifende Zusammenarbeit in **Kapitel 5** ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen, insoweit auch keine konkreten Bezüge zu einzelnen Umweltschutzgütern angesprochen sind.

Die Festlegungen für die Siedlungsentwicklung in **Kapitel 6** fördern eine kompakte, flächen- und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung. Bei Umsetzung der Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen tragen sie zu einer Konzentration der weiteren Bautätigkeit innerhalb der vorhandenen Siedlungsbereiche bei. Damit tragen sie zur Erhaltung von

Freiräumen und der Ziele zum Flächensparen bei. Durch diese raumordnerische Steuerung sind lokal auch belastende Umweltauswirkungen möglich, die auf der Ebene des LEP jedoch nicht näher bestimmt werden können. Durch die Reduzierung der Festlegung von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ergeben sich erhebliche positive Umweltauswirkungen. An den einzelnen Standorten bestehen jedoch Konfliktpotenziale für unterschiedliche Umweltschutzgüter, die einzelnen Prüfbögen sowie in einer zusammenfassenden Tabelle im Umweltbericht wiedergegeben wurden.

Aus den Festlegungen in **Kapitel 7** resultieren überwiegend positive Umweltauswirkungen. Die in diesem Kapitel getroffenen Festlegungen zur Sicherung unversiegelter Freiräume und zum Bodenschutz, dem Erhalt von Grünzügen, zu Schutz von ökologisch und landschaftlich wertvollem Freiräumen und Sicherung des landesweiten Biotopverbundnetzes, zur Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie zur Sicherung und zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern und zum Erhalt und der Entwicklung von Retentionsräumen sichern implizit Umweltschutzgüter bzw. beeinflussen die Entwicklung der Umweltschutzgüter positiv.

Bei Umsetzung der Festlegungen zu Verkehr und Transport in **Kapitel 8.1** kann es in Teilräumen sowie im Wirkungsbereich der von Aus- und Neubau betroffenen Straßen- und Schienenverkehrswege, Standorte und Trassenkorridore zu negativen Umweltauswirkungen kommen. Gleichzeitig sind aus der raumordnerisch angestrebten Verlagerung bzw. Effektivierung der Verkehrsströme im gesamtäumlichen Zusammenhang positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die Festlegungen zu den landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen und dem Vorrang des Schienen- und Wasserstraßenverkehrs im Bereich des Güterverkehrs, durch den negative Umweltfolgen infolge eines Zuwachses der Straßengüterverkehrs reduziert werden können. Auch die Festlegungen zum Flugverkehr tragen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen bei (z. B. durch Konzentration der Entwicklung auf bestehende Standorte, Festlegungen zu Lärmschutzzonen).

Die Festlegungen zum Transport in Leitungen in **Kapitel 8.2** zielen auf eine Bündelung von Leitungen sowie weitere Maßnahmen zur Reduzierung von negativen Umweltauswirkungen, die von Leitungsplanungen ausgehen können, ab. Mit der angestrebten Erhaltung und Entwicklung der regionalen Fernwärmeversorgung sind grundsätzlich positive Umweltauswirkungen in Bezug auf das Klima erreichbar.

Die Festlegungen des LEP zur Rohstoffversorgung in **Kapitel 9** führen dazu, dass die im Grundsatz teilweise mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundene Rohstoffgewinnung möglichst umweltverträglich und flächensparend erfolgt. Für die Gewinnung von Braunkohle werden im LEP keine Regelungen getroffen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

Aus den Festlegungen zu Energieversorgung in **Kapitel 10** ergibt sich, dass künftig die Nutzung der erneuerbaren Energien stärker ausgebaut werden soll. Dieses ist mit einer Reduzierung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft (Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen) verbunden; gleichzeitig ist der Ausbau der erneuerbaren Energien für Teile des Landes lokal mit erheblichen belastenden Umweltauswirkungen verbunden, die nur teilweise vermieden bzw. gemindert werden können. Der LEP-Entwurf verzichtet weiterhin auf die bisherige Festlegung von Standorten für die Energieversorgung (Kraftwerkstandorte), so dass die bislang noch nicht als Kraftwerksstandort genutzten Standorte künftig an den



Freiraum zurückgegeben werden bzw. für andere räumliche Nutzungen zur Verfügung stehen. Dadurch ergeben sich insgesamt erhebliche positive Umweltauswirkungen.

### **Bewertung des Umweltberichts im Beteiligungsverfahren**

Der Umweltbericht war selbst Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Von den rund 10.000 Teilstellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren lassen sich etwa 50 unmittelbar dem Umweltbericht zuordnen. Dabei handelte es sich überwiegend um Hinweise und Anregungen zur redaktionellen Ergänzung des Umweltberichts oder zu einer modifizierten Darstellung einzelner Schutzgüter oder Umweltwirkungen. Verschiedene Stellungnahmen wiesen darüber hinaus insbesondere auf die Umweltauswirkungen der im LEP-Entwurf angesprochenen **Talsperrenstandorte** hin.

Diese Argumente führen jedoch nicht zu einer grundsätzlich anderen Bewertung der Talsperrenstandorte und ihre Festlegung im LEP-Entwurf, insbesondere weil sie in ihren Umweltauswirkungen und ihren räumlichen Bezügen zu bestehenden FFH-Gebieten bereits im Umweltbericht ausführlich gewürdigt wurden.

Insgesamt wurden zum Umweltbericht jedoch keine Stellungnahmen vorgetragen, die zu einer grundsätzlich abweichenden Bewertung der Umweltprüfung führen mussten. Insoweit beruhen auch die am LEP-Entwurf vorgenommenen Änderungen nicht auf Hinweisen zum Umweltbericht, sondern sind das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange, die zu einzelnen Festlegungen vorgetragen wurden.

## 4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum LEP-Entwurf

### 4.1 Stellungnahmen zum Entwurf des LEP

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Festlegungen des ersten LEP-Entwurfs, die im Beteiligungsverfahren von besonderem Interesse gewesen sind:

Von ca. 1400 ausgewerteten Stellungnahmen zum LEP-Entwurf gehen gezielt ein auf ....			
Ziel/Grundsatz	Inhalt oder Thema der Stellungnahme		Anzahl
Z	10.2-2	Vorrangbereiche für die Windenergienutzung	392
Z	6.1-11	Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungsflächen (5-ha-Leitbild)	280
Z	6.1-2	Rückgabe von Siedlungsflächen	251
G	6.2-3	Orte unter 2000 Einwohner (Entwicklung des ländlichen Raums)	224
Z	4-3	Klimaschutzplan	215
Z	6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsausweisung	208
G	6.1-8	Brachflächen	194
Z	6.1-6	Innenentwicklung	189
Z	6.1-10	Flächentausch	183
Z	8.1-6	Flughäfen	176
Z	7.3-3	Windkraft im Wald	173
Z	6.3-3	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	156
Z	2-1	Zentralörtliche Gliederung (Grund-, Mittel-, Oberzentren)	141
Z	8.2-3	Höchstspannungseleitungen	134
Z	6.3-1	Flächenangebot GIB	109
Z	6.1-4	Bandartige Entwicklung und Splittersiedlungen	108
Z	7.2-2	Naturschutz, Biotopverbund	101
G	6.2.5	Steuernde Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	94

Bei der näheren Auswertung wurde deutlich, dass sich insgesamt viele Gebietskörperschaften, Verbände und Bürger zu der Festlegung zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung geäußert hatten. Städte und Gemeinden hatten sich erwartungsgemäß stärker mit den Festlegungen des LEP-Entwurfs zur Steuerung der Siedlungsflächen befasst. Die Stellungnahmen unterschiedlicher Verbände ergaben ein sehr differenziertes Bild hinsichtlich der Erwartungen an die Regelungen des künftigen LEPs. Beispielsweise setzen sich viele Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen für strengere oder weitergehende Festlegungen zum Naturschutz und Umweltschutz oder den Lärmschutz ein, während andere Verbände hier Überregulierungen vermuteten. Unter den privaten Unternehmen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben hatten, traten vor allem die Abgrabungsunternehmen hervor, die sich in ihren Stellungnahmen insbesondere mit den Festlegungen des LEP zur Rohstoffversorgung kritisch auseinandersetzten. Wichtige Themen für Bürgerinnen und Bürger waren insbesondere die Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergieanlagen), die Festlegungen zu den Entwicklungsmöglichkeiten in den kleineren Ortschaften des ländlichen Raums sowie in einigen Schwerpunkträumen auch die möglichen Belastungen durch Fluglärm und Stromleitungen.

Aus **Anlage 1** zu dieser zusammenfassenden Erklärung kann entnommen werden, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des LEP

berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit unterschiedlichen Belangen geändert bzw. beibehalten wurde.

## 4.2 Überarbeitung des LEP-Entwurfs

Ausgehend von der Auswertung des Beteiligungsverfahrens wurden zu allen Themenfeldern des LEP-Entwurfs Planänderungen vorgenommen, die insgesamt auch zu einer Straffung der Regelungen führten. So wurden:

- einzelne Ziele (4-3, 6.1-2, 6.1-10, 6.1-11, 7.5-3 und 9.2-3) und Grundsätze (6.2-3, 7.2-6 und 9.2-4) aus dem Plan herausgenommen,
- vier Ziele in Grundsätze umgewandelt, um die Regelungen auf nachgeordneten Planungsebenen einer planerischen Abwägung zugänglich zu machen (6.1-6, 6.2-1, 8.1-3 und 8.2-2),
- drei Ziele in jeweils ein Ziel und einen Grundsatz aufgespalten, um für Teilaspekte die Flexibilität der Regelung zu erhöhen (6.1-11, 8.2-3 und 10.2-2).

Einzelne Ziele, wie z. B. die Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum, wurden zwecks besserer Verständlichkeit und zur Auflösung von Missverständnissen neu strukturiert und zusammengefasst (Ziel 6.1-1 ff).

Teilweise wurden Festlegungen zur Klarstellung geändert oder an andere Stellen verschoben, um die planerische Absicht zu verdeutlichen.

Im Folgenden sind wichtige Änderungen an den Festlegungen des überarbeiteten LEP-Entwurfs näher beschrieben:

- In Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ wurde verdeutlicht, dass auch in kleineren Ortsteilen die Eigenentwicklung für die ansässige Bevölkerung und vorhandene Betriebe möglich ist. Die Formulierungen zur „Eigenentwicklung“ und die Ausnahmen für Bauflächen im Freiraum wurden angepasst. Der Grundsatz 6.2-3 („Orte < 2000 EW“) wurde zur Vermeidung von Dopplungen in das Ziel 2-3 integriert.
- Auf das Ziel 4-3 „Klimaschutzplan“ wurde verzichtet. Die Verankerung der politischen Zielsetzung der Landesregierung, die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 zu reduzieren, erfolgt im Klimaschutzgesetz NRW.
- Im Grundsatz 5-2 „Metropolregionen“ wurde klargestellt, dass einerseits die internationalen Standortvoraussetzungen des gesamten Metropolraums NRW deutlich werden, andererseits die Kooperation in der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland ausgeschöpft werden können. Weiterhin wurde auf die Bedeutung der im gesamten Land auch außerhalb von Rhein und Ruhr vorhandenen Ansätze hingewiesen.
- Die Ziele 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, 6.1-10 „Flächentausch“ und Teilinhalte des Ziels 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ wurden in

das Ziel 6.1-1 (neu) integriert, da dies Doppelungen vermeidet und die Vorgehensweise für die flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum sachgerecht darstellt. In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 wurde die grundsätzliche Vorgehensweise, wie bei der Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs vorzugehen ist, zentraler Bestandteil der Erläuterungen.

- Ein neuer Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ wurde eingefügt, mit dem die Regional- und Bauleitplanung aufgefordert wird, das Leitbild umzusetzen, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha täglich und langfristig auf „netto null“ zu begrenzen. Die ursprüngliche Verankerung dieses Leitbildes in Ziel 6.1-11 hatte zu Missverständnissen hinsichtlich der raumordnerischen Wirkung der Aussage geführt.
- Das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ wurde in einen Grundsatz umgewandelt, um im Einzelfall Fallgestaltungen berücksichtigen zu können, die gegen eine Verdichtung im innerstädtischen Bereich sprechen.
- Der Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ wurde redaktionell überarbeitet und an das neue Ziel 6.1-1 angepasst.
- Das Ziel 6.2-1 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ wurde in einen Grundsatz umgewandelt, um den Kommunen bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbegebieten mehr Flexibilität einzuräumen.
- Der Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ wurde in Ziel 2-3 integriert.
- Das Ziel 6.3.3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ wurde um eine Ausnahme ergänzt, damit eine Nachnutzung versiegelter Flächen auf Brachflächen im Freiraum wie z. B. militärischen Konversionsstandorten unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.
- Im Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ wurde die zunächst vorgesehene „Einzelfallentscheidung“ durch materielle Ausnahmevoraussetzungen ersetzt, die bisher in den Erläuterungen standen.
- Im Ziel 7.1-6 „Grünzüge“ wurden Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen aus der Zielformulierung in die Erläuterungen verschoben, da sich diese nicht in jedem Einzelfall anbieten und ihre Anwendung der Regionalplanung überlassen bleiben sollen. Weiterhin wurden die zeichnerischen Darstellungen der Grünzüge nur nachrichtlich dargestellt.
- Der Grundsatz 7.1-8 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“ wurde modifiziert, insbesondere um neben den vorrangigen Nachnutzungen für Naturschutz und der Erzeugung erneuerbarer Energien auch andere Nachnutzungen zu ermöglichen.

- Auf Grundsatz „7.2-6 Europäisch geschützte Arten“ wurde verzichtet, insbesondere weil die Regelungen zum Artenschutz fachrechtlich ausreichend geregelt sind.
- Auf Ziel 7.5-3 „Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen“ wurde verzichtet, da sich eine Regelung auf der Ebene des LEP nicht als praxisgerecht darstellt.
- In Ziel 8.1-6 „Landes- und bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen“ erfolgte eine redaktionelle Klarstellung, die den Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes herstellt und das Missverständnis ausräumt, die Regionalflughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig.
- Das Ziel 8.2-2 „Hochspannungsleitungen“ wurde aus Rechtsgründen zu einem Grundsatz umgewandelt.
- Das Ziel 8.2-3 „Höchstspannungsleitungen“ wurde aus Rechtsgründen in einen Grundsatz und ein neues Ziel aufgeteilt, um im Rahmen des rechtlich Möglichen auch auf der Ebene des LEP einen Beitrag zur Konfliktvermeidung durch Abstandsanforderungen zu leisten.
- Auf Ziel 9.2-3 „Tabugebiete“ und Grundsatz 9.2-4 „Zusätzliche Tabugebiete“ wurde verzichtet, da der Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutz im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung bereits über die entsprechenden fachrechtliche Regelungen sichergestellt werden kann.
- Das Ziel 10.2.-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wurde in ein Ziel und einen Grundsatz aufgeteilt. Damit wurde einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken, andererseits wurden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert, um auf Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz auf der Ebene der Regionalplanung besser eingehen zu können.
- Mit 10.3-4 Ziel „Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ wurde ein Ziel in den LEP aufgenommen, mit dem die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten „unkonventionellen Lagerstätten“ befindet, landesweit ausgeschlossen wird.

### **4.3 Nachbewertung zur Umweltprüfung**

Im Rahmen der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung wurde für das zweite Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des LEPs ein eigenständiger Bericht zur Nachbewertung der Umweltprüfung erarbeitet, der sich

1. zum einen mit den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren, die sich mit dem Umweltbericht befasst hatten, auseinandersetzt,

2. zum anderen die möglichen neuen Auswirkungen aus den geänderten Festlegungen des überarbeiteten LEPs bewertet.

Die methodischen Grundsätze des Umweltberichtes wurden bei der Nachbewertung zur Umweltprüfung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geänderten Ziele und Grundsätze aufrechterhalten; dabei wurde auf den Umweltbericht Bezug genommen.

Die textlichen Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens geändert wurden, sind darauf geprüft worden, ob von ihnen jeweils erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfungen ausgehen können.

Diese Prüfung erfolgte in einer synoptischen Tabelle, die den geänderten Festlegung jeweils eine kurze Begründung für die Änderung sowie eine Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter gegenüberstellte.

Aus den Ergebnissen ergibt sich zusammenfassend, dass von den textlichen Änderungen von Zielen und Grundsätzen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung

- von vornherein auszuschließen sind (beispielsweise bei redaktionellen Änderungen), oder
- mögliche Auswirkungen nicht lokalisierbar und in Bezug auf Umfang und Wirkung nicht näher zu bestimmen sind, so dass auf der Ebene des LEP keine vertiefenden Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung durchgeführt werden können.

Auch verschiedene Änderungen der zeichnerischen Festlegungen und Darstellungen lassen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung erwarten, weil es sich dabei überwiegend um geringfügige redaktionelle Korrekturen oder Aktualisierungen handelt und diese teilweise auch nachrichtliche Darstellungen ohne Bindungswirkung für nachgeordnete Planungsebenen betreffen.

Aus der nur noch nachrichtlichen Darstellung der Grünzüge lassen sich keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter ableiten; in Zusammenhang mit der textlichen Beibehaltung des Ziels zu den Grünzügen verbleibt es grundsätzlich dabei, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine abschließende Festlegung und Konkretisierung von regionalen Grünzügen erfolgt.

### **Stellungnahmen zur Nachbewertung zur Umweltprüfung**

Auf die Nachbewertung zur Umweltprüfung sind 11 Stellungnahmen ausdrücklich eingegangen. Dabei wird insbesondere in Zusammenhang mit den Festlegungen zum Ausbau der Windenergienutzung und den Festlegungen zu den Flughäfen kritisiert, dass die möglichen Auswirkungen auf den Menschen nicht ausreichend untersucht seien.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der LEP selbst keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festlegt, so dass auch keine konkreten raumbezogenen Aussagen über mögliche Auswirkungen von Anlagen getroffen werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung stellt der Umweltbericht jedoch durchaus heraus, dass Auswirkungen von

Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit generell möglich sind. Auf der Ebene der Landesplanung sind jedoch keine für die Umweltbelange günstigeren alternativen Planungen zur Steuerung der Standortfindung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erkennen. Mögliche negative Auswirkungen, u. a. auf das Schutzgut Mensch, müssen insoweit auf den nachfolgenden Planungsebenen konkreter untersucht und berücksichtigt werden.

Der Umweltbericht hat weiterhin ausreichend dargelegt, dass Flughäfen grundsätzlich mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, die LEP Festlegungen sich jedoch auf bereits bestehende Flughafen-Standorte beziehen. Die in den Festlegungen benannte Sicherung und Entwicklung dieser Flughafen-Standorte ist auf der Planungsebene des LEP jedoch nicht weitergehend räumlich konkretisiert (beispielsweise zur Lage und Ausdehnung von Flughafen-affinem Gewerbe); deshalb können mögliche Auswirkungen erst bei Kenntnis konkreter Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen ermittelt und beurteilt werden.

## **5 Berücksichtigung der Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf des LEPs**

### **5.1 Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf des LEPs**

Die Stellungnahmen der Beteiligten im zweiten Beteiligungsverfahren wurden in 5.725 vorschlagwortete Teilstellungnahmen aufgegliedert. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Themen, die im Rahmen der Beteiligung zu den geänderten Teilen des LEPs von besonderem Interesse gewesen sind.

Hierin sind die unter Kap. 2 angesprochenen Sammeleinwendungen zum Windenergieausbau im Sauerlandkreis nicht mit eingerechnet. Weitere Stellungnahmen haben sich insbesondere mit dem einleitenden Kapitel 1 zu Themen des „demografischen Wandels und der Zuwanderung von Flüchtlingen“ (164 Teilstellungnahmen) sowie der „Ermöglichung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung“ (121 Stellungnahmen) befasst.

Von 5.725 ausgewerteten Teilstellungnahmen zum überarbeiteten LEP-Entwurf entfallen auf ...			
Ziel/Grundsatz	Inhalt oder Thema der Stellungnahme		Anzahl
Z	6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsausweisung	407
Z	10.2-2	Vorrangbereiche für die Windenergienutzung	268
Z	2-3	Siedlungsentwicklung, Ausnahmen für die Inanspruchnahme des Freiraums	217
G	10.2-3	Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung	179
Z	10.3-4	Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten	161
Z	6.3-3	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	153
G	6.1-2	Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung"	144
G	5-2	Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen	140
Z	8.1-6	Landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen	138
G	6.1-8	Wiedernutzung von Brachflächen	125
Z	7.3-1	Walderhaltung und Waldinanspruchnahmen	102
Z	6.1-6	Vorrang der Innenentwicklung	96
Z	7.1-5	Grünzüge	86
G	6.2-1	Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	83
Z	7.2-2	Naturschutz, Biotopverbund, Nationalparke	83
Z	8.1-11	Öffentlicher Verkehr	82

Aus **Anlage 2** zu dieser zusammenfassenden Erklärung kann entnommen werden, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum überarbeiteten Entwurf des LEP im Einzelnen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit unterschiedlichen Belangen nochmals geändert bzw. beibehalten wurde.

## 5.2 Änderungen des LEP-Entwurfs nach dem zweiten Beteiligungsverfahren und Bewertung möglicher Umweltauswertungen

Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren zum überarbeiteten Entwurf des LEP hat sich nochmals ein geringfügiger Änderungsbedarf des LEPs ergeben, von dem auch Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs betroffen sind:

- Der **Grundsatz 5-2** „Europäischer Metropolraum NRW“ wird dahingehend ergänzt, dass in der Festlegung neben den Metropolregionen Ruhr und Rheinland auch die mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen in Westfalen-Lippe angesprochen werden. Die Änderung des Grundsatzes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
- Im **Ziel 6.3-3** „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ wird klargestellt, dass die Festlegung einer Zweckbindung selbstverständlich mit einem textlichen Ziel verbunden werden kann. Damit wird sichergestellt, dass das Ziel auch auf Ebene der Regionalplanung und nicht erst auf Ebene der Bauleitplanung umsetzbar ist. Die Änderung des Ziels hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.



- Das Ziel **7.3-1** „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ wird geringfügig geändert, um klarzustellen, dass sich die Festlegung nicht auf jede Waldfläche unabhängig von ihrer Größe und unabhängig von ihrer möglichen Festlegung als Waldbereich im Regionalplan zu beziehen ist. Die Festlegung folgt damit der Festlegung des bisher geltenden LEP aus dem Jahr 1995, der der Waldschutz ebenfalls an eine planerische Kulisse bezog. Insoweit ist gegenüber dem aktuellen Zustand nicht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.
- In **Ziel 7.4-6** „Überschwemmungsbereiche“ erfolgt eine rein redaktionelle Umstellung ohne Bedeutung für die Umweltprüfung. Die Änderung des Ziels hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
- **Grundsatz 8.2-5** „Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen“ wird geringfügig ergänzt, um die Festlegung an die im Dezember 2015 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Neuregelungen zum Netzausbau („Gesetz zur Änderung der Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“) anzupassen. Die Änderung des Grundsatzes hat ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
- **Ziel 10.3-4** „Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ wird geringfügig abgeändert, um klarzustellen, dass die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz von Frackingtechnologie ausgeschlossen wird, sich die Festlegung aber nicht auf jegliche Form der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten bezieht. Gegenüber der Ursprungsfassung des LEP-Entwurfs, in dem dieses Ziel noch nicht enthalten war, stellt diese Regelung auch weiterhin einen Schutz für Umweltschutzgüter (z. B. das Grundwasser) dar.

## 6. NATURA 2000 Prüfung

Soweit ein Raumordnungsplan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist dieser Plan vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. In die Umweltprüfung des LEP-Entwurfs wurde daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung einbezogen.

In den Umweltbericht ist daher eine FFH-Prüfung integriert worden, die zu folgenden Einschätzungen kommt:

*„Erhebliche Auswirkungen sind nur für solche Ziele und Grundsätze des LEP NRW möglich, die im Rahmen der zeichnerischen Darstellung oder ggf. auch von textlichen Formulierungen soweit konkretisiert wurden, dass aufgrund der Festlegung durch ein geplantes Projekt oder einen Plan für ein bestimmtes Natura 2000-Gebiet erhebliche Auswirkungen prognostizierbar sind. Aufgrund dessen besteht allein für die zeichnerische Festlegung von Standorten für großflächige Industrieansiedlungen sowie für die Festlegung von Talsperrenstandorten die Notwendigkeit, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu prüfen.“*

*Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind in Tabelle 9 des Umweltberichts zusammenfassend dargestellt. Danach wären für die Planung der Naafbachtalsperre, der Renautalsperre, der Elberndorfalsperre und der Truftetalsperre für den Fall einer Verwirklichung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten unvermeidbar.“*

*Die Umsetzung dieser Planungen könnte nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung erfolgen.*

*Aufgrund der Planungsstufe des LEP ist aber auch in diesen Fällen eine endgültige Bewertung entsprechend der genannten gesetzlichen Anforderungen nicht möglich. Im Zuge der Konkretisierung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durch Pläne oder Projekte auf nachgeordneten Planungsstufen hat demzufolge eine dem jeweiligen Detaillierungsgrad entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen.“*

Gegen diese Bewertung sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken vorgetragen worden.

Diese Bedenken sind im Rahmen des LEP-Verfahrens mit folgendem Ergebnis überprüft worden. Die möglichen Auswirkungen von Talsperren sind der Planungsebene des LEP entsprechend im Umweltbericht zum LEP-Entwurf sowie in der FFH-Prüfung dargestellt und im Rahmen der Abwägung bei der Erarbeitung des Plans berücksichtigt worden. Dazu ist in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4 dargelegt, dass über die Zulässigkeit dieser Talsperren erst in Planfeststellungsverfahren entschieden wird und der spätere Bau dieser Talsperren abhängig ist vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. In den Erläuterungen wurde ergänzt, dass es bei den Talsperrenstandorten Naafbachtalsperre, Renautalsperre, Elberndorfalsperre, Silberbachtalsperre und Truftetalsperre nach geltender Rechtslage erforderlich ist, dass die Umsetzung der Planung aufgrund der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig ist.

Im Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelung auch für die dargestellte Wennetalsperre gelten muss, da diese geplante Talsperre im Oberlauf des FFH-Gebietes Wenne liegt.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass der Standort Wennetalsperre in der Umweltprüfung untersucht worden ist. Dort wurde herausgestellt, dass am Standort und dessen Umfeld keine NATURA 2000- Gebiete vorhanden sind. Auf der Ebene des LEP lassen sich der Standorte einer im Oberlauf eines Gewässers liegenden Talsperre auf NATURA 2000- Gebiete im Unterlauf nicht abschließend darauf hin prüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Auch dieses ist erst im Rahmen der Plankonkretisierung möglich.

Aus den weiteren Änderungen des LEP-Entwurfs im Verlauf des Verfahrens ergeben sich keine weiteren Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000- Gebieten.

## **7. Gründe für die Annahme des Landesentwicklungsplans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist in der zusammenfassenden Erklärung auch darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Entsprechend Anlage 1 Nr. 2 d zu § 9 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht und in der Nachbewertung der Umweltprüfung neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – soweit erforderlich – auch Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu den jeweiligen Festlegungen gemacht worden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen waren. Die Beschreibung und Bewertung von Alternativen ist im Umweltbericht erforderlich, soweit von einer Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen. Für die überwiegende Anzahl an Festlegungen des LEP konnten voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter jedoch nicht ermittelt und bewertet werden.

Weiterhin war zu berücksichtigen, dass der Landesentwicklungsplan unmittelbar der Umsetzung der durch § 2 ROG vorgezeichneten allgemeinen Grundsätze der Raumordnung auf Ebene des Landes sowie auch der allgemeinen politischen Ziele der Landesregierung, beispielsweise hinsichtlich der Ziele zum stärkeren Einsatz der erneuerbaren Energien, dient.

Die Erarbeitung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen muss insgesamt zu einer nachhaltigen Raumentwicklung beitragen und in diesem Rahmen

- Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums treffen,
- die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum zum Ausgleich möglicher Konflikte auf nachgeordneten Planungsebenen frühzeitig aufeinander abstimmen, und
- die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen.

Diese der Raumordnung gemäß §§ 1 und 2 ROG zugewiesenen Aufgaben spiegeln sich auch in den im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wieder.

Das Beteiligungsverfahren ist zum einen von Anregungen und Anmerkungen geprägt, deren Umsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen zu möglichen negativen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter führen kann (beispielsweise bei Festlegungen mit stärkeren Flächeninanspruchnahmen), zum anderen von Anregungen, die – je nach Argumentation und Interessenlage – zu mehr oder weniger strengen oder verbindlichen Festlegungen zum Schutz von Umweltgütern im Sinne des § 9 Abs. 1 ROG führen würden.

Gleichzeitig kommt aber nicht allen Stellungnahmen und allen Änderungen des LEPs für die Umweltprüfung bzw. eine mögliche Betroffenheit einzelner Umweltschutzgüter die gleiche Bedeutung zu. Viele Anregungen des Beteiligungsverfahrens sind jedoch als planerische Alternativen anzusprechen, die auch unter Gesichtspunkten der Umweltprüfung prüfungsfähig sind.

Ergänzend zu den Darlegungen des Umweltberichts ergibt sich aus den **Anlagen 1 und 2** dieser zusammenfassenden Erklärung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen anderweitigen Planungsalternativen gewählt bzw. im Verlauf des Planverfahrens geändert worden ist.

## **8. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt**

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und mit Abschluss des Planverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 Nr. 3 b zu § 9 Abs. 1 ROG, § 11 Abs. 3 ROG). Das Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Die Überwachung kann sich konzentrieren auf

- die im Umweltbericht angesprochenen erheblichen negativen Umweltauswirkungen, und
- Maßnahmen, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen.

Im Umweltbericht und im Rahmen der weiteren Umweltprüfung wurde dargelegt, dass von den Festlegungen des LEPs überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen oder sich solche auf der Planungsebene des LEPs noch nicht konkret beschreiben lassen, weil

- die Festlegungen entweder einen abstrakten, nicht raumbezogenen Regelungscharakter haben oder
- die Regelungen des LEPs erst auf der nachgeordneten Ebene der Regional- und Bauleit- und Fachplanung soweit konkretisiert werden, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter erkennbar werden.

Insoweit muss die Umsetzung des LEPs auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der dazu bestehenden gesetzlichen Regelungen durch planbezogene Umweltprüfungen oder vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen weiter begleitet werden.

Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 4 ROG müssen schwerpunktmäßig auf der Ebene der Regionalplanung ansetzen. Dies kann insbesondere erfolgen im Rahmen

- der Durchführung eigener Regionalplanänderungsverfahren,
- der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG,
- der Mitwirkung bei unterschiedlichen Fachplanungsverfahren;
- der Raubeobachtung im Sinne des § 4 Abs. 4 LPlG einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt gemäß § 9 Abs. 4 ROG im Rahmen von Maßnahmen des Monitoring.

Die Regionalplanungsbehörden sind gemäß § 4 Abs. 4 LPIG verpflichtet, der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und die raumbedeutsamen Entwicklungstendenzen zu berichten. Dieses erfolgt insbesondere über regelmäßige Dienstbesprechungen. Die Raumbewertung wird im Land Nordrhein-Westfalen durch ein Siedlungsflächenmonitoring sowie durch ein Monitoring zur Rohstoffsicherung begleitet.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt auch den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten sie die Landesplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung eines Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Neben der unmittelbaren Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des LEP bei nachgeordneten Planungen erfolgt auch eine davon unabhängige Überwachung von Umweltzuständen, die in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren stark ausgebaut wurde und auch der Allgemeinheit über das Internet oder die Veröffentlichung von Berichten zur Situation der Umwelt zur Verfügung stehen.